

Kleine Anfrage 53

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Ausübung der Weisungsbefugnis gem. §§ 146 f. GVG durch MdJ

Die Staatsanwaltschaft (StA) nimmt im deutschen Justizgefüge eine Sonderstellung ein. Sie ist eine staatliche Strafverfolgungsbehörde, welche der Strafrechtspflege dient und unterliegt wie ein Gericht einer strengen Objektivität und Neutralität bei ihren Ermittlungshandlungen (§ 160 Abs. 2 StPO) und besitzt als Herrin des Ermittlungsverfahrens das Anklagemonopol (§§ 151, 152 StPO). Wie sich aus dem Wortlaut des Artikel 92 GG ergibt, ist die StA nicht der rechtsprechenden Gewalt, sondern der Exekutive zuzuordnen. Als solche schöpft sie ihre demokratische Legitimation aus einer ununterbrochenen Legitimationskette vom Volk zum handelnden Amtsträger. Trotz ihrer formalen Zuordnung zur Exekutive soll sie nicht „die vollziehende Macht des Staates, sondern seinen Rechtswillen“, vor allem wg. ihrer Bindung an das Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2; 170 Abs. 1 u. 2 StPO) und wg. der strengen Objektivitäts- und Neutralitätsmaxime (§ 160 Abs. 2 StPO), repräsentieren. Die personelle Legitimation des Staatsanwalts ergibt sich daraus, dass ihm seine Funktion durch einen anderen Amtsträger zugewiesen wurde, der seinerseits demokratisch legitimiert wurde. Durch die Möglichkeit der parlamentarischen Einflussnahme in Form ministerieller Weisungen wird somit die demokratische Legitimation für das Handeln der StA sichergestellt. Da die Organisationsstruktur der Exekutive im Gegensatz zur Judikative hierarchisch ist, d.h. durch die Weisungskompetenz der Vorgesetzten geprägt wird, und für den Rechtsstatus der Beamten ihre Weisungsgebundenheit charakteristisch ist, sind §§ 146, 147 GVG Ausfluss jener staatsrechtlichen Stellung der StA. Nach § 146 GVG haben Staatsanwälte den Weisungen ihres Vorgesetzten zu folgen. Wer diese Vorgesetzten sind, ergibt sich aus § 147 GVG, der das interne (Nr. 3) sowie das externe (ministerielle) Weisungsrecht (Nr. 1 und 2) umfasst. Die Landesjustizverwaltungen (Justizminister) sind ggü. allen staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Landes weisungsbefugt, der GStA ggü. allen Staatsanwälten der LG seines OLG-Bezirks.

Nach h.M. wird durch die Weisungskompetenz des Justizministers (§§ 146, 147 GVG) im Bereich der Strafrechtspflege das Grundprinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit realisiert. Der demokratische Rechtsstaat setzt parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung als oberstem Organ der vollziehenden Gewalt voraus. Jene parlamentarische Verantwortlichkeit ist nur möglich bei grundsätzlicher Weisungsgebundenheit der nachgeordneten Exekutivorgane, diese ist mithin ein Gebot der demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung. Seine ungeschriebenen Grenzen findet das Weisungsrecht vor allem im Legalitätsgrundsatz (§ 152 Abs. 2 StPO) sowie im „Verbot justizfremder Erwägungen“.

Das Weisungsrecht wird nicht nur durch §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 170 Abs. 1 StPO beschränkt, sondern auch ganz allgemein durch Gesetz und Recht (Artikel 20 Abs. 3 GG). Anderweitige Verfahrens- oder Formvorgaben existieren bislang nicht. Eine inhaltliche Einschränkung dieses Weisungsrechts ist dem GVG bisher nicht zu entnehmen.

Der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz (BJM) soll dies jedoch zukünftig ändern, mit dem Ziel die Grenzen des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber der StA ausdrücklich festzulegen. Die Einführung von Transparenzregelungen für etwaige ministerielle Weisungstätigkeit ggü. der StA soll mehr Rechtssicherheit schaffen und die politische Einflussnahme auf die StA einschränken.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von Weisungen des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg i.S.d. §§ 146, 147 Nr. 2 GVG hat es jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 sowie im 1. Halbjahr 2024 an die Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg gegeben?
2. In wie vielen Fällen zu Ziff. 1 handelte es sich dabei um die Anweisung zur erstmaligen oder erneuten Aufnahme von Ermittlungen oder zur Erhebung einer Anklage oder zur Einlegung oder Rücknahme von Rechtsmitteln?
3. In wie vielen Fällen nach Ziff. 1 ist es zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen?
4. Wie viele Fälle von Weisungen des Generalstaatsanwaltes i.S.d. §§ 146, 147 Nr. 3 GVG hat es jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 sowie im 1. Halbjahr 2024 an die LOStA und die einzelnen Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg gegeben?
5. In wie vielen Fällen zu Ziff. 4 handelte es sich dabei um die Anweisung zur erstmaligen oder erneuten Aufnahme von Ermittlungen oder zur Erhebung einer Anklage oder zur Einlegung oder Rücknahme von Rechtsmitteln?
6. In wie vielen Fällen nach Ziff. 4 ist es zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen?
7. In wie vielen Fällen a) laufender Ermittlungsverfahren und b) Strafverfahren nach Zulassung der Anklage sowie c) nach erstinstanzlichem Urteil hat sich der Minister der Justiz des Landes Brandenburg gem. §§ 146, 147 Nr. 2 GVG von den verfahrensführenden Staatsanwaltschaften im Einzelfall unterrichten lassen?
8. In wie vielen Fällen der Unterrichtung nach Ziff. 7 hat der Minister der Justiz des Landes Brandenburg eine Weisung i.S.d. §§ 146, 147 Nr. 2 GVG getroffen?
9. Wie bewertet die Landesregierung den geplanten Regelungsinhalt des o.g. Referentenentwurfs des BMJ in Bezug auf a) die angedachten Transparenzvorschriften und b) die Begrenzung des ministeriellen Weisungsrechts?

10. Gab es Fälle, in denen das MdJ auf die zeitliche bzw. dringliche Vorrangigkeit von Ermittlungen hinwies und/oder gab es Fälle, in denen das MdJ die Einstellung von Ermittlungen oder die Ablehnung einer Anklage initiierte?
Wenn ja, wie viele Fälle waren dies jeweils in den eingangs genannten Zeiträumen und um welche Vorgänge handelte es sich?
11. Gab es Fälle, in denen die StA das MdJ um eine „Zustimmung“ oder „Genehmigung“, auch formuliert als Hinweis, zur Kenntnis(nahme) oder als Bitte, bezüglich des Einstellens von Ermittlungsverfahren oder Absehen von der Erhebung einer Anklage ersuchte?
Wenn ja wie, viele Fälle waren dies und um welche Vorgänge handelte es sich?